

TE Vwgh Beschluss 2025/5/14 Ra 2025/18/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.2025

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed als Richter sowie die Hofrätinnen Dr.in Gröger und Dr.in Sabetzer als Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Hahn, LL.M., über die Revision des M E, vertreten durch Mag. Franz Aichwalder als bestellter Verfahrenshelfer, dieser vertreten durch die Wiedenbauer Mutz Winkler & Partner Rechtsanwälte GmbH in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Gabelsbergerstraße 5, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Jänner 2025, L527 2277294-1/13E, betreffend eine Asylangelegenheit (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der minderjährige Revisionswerber, ein im Jahr 2013 geborener Staatsangehöriger Syriens und Angehöriger der arabischen Volksgruppe, stellte am 10. Oktober 2022 einen Antrag auf internationalen Schutz, den er im Verlauf des Verfahrens im Wesentlichen damit begründete, dass er nicht in Syrien leben könne. Zudem gab er an, er möchte seine Eltern nach Österreich bringen.

2

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wies diesen Antrag mit Bescheid vom 1. August 2023 hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ab, erkannte dem Revisionswerber den Status des subsidiär Schutzberechtigten zu und erteilte ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung.

3

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die gegen die Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten erhobene Beschwerde des Revisionswerbers nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab und erklärte die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die gegen die Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten erhobene Beschwerde des Revisionswerbers nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab und erklärte die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

4

In seiner Begründung führte das BVwG - soweit hier maßgeblich - aus, das Heimatdorf des Revisionswerbers befinde sich im Gouvernement Al-Hasaka und stehe unter kurdischer Kontrolle. Nach den festgestellten Länderberichten sei eine Zwangsrekrutierung des Revisionswerbers durch die kurdischen Kräfte nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, zumal sich aus diesen eine systematische zwangsweise Rekrutierung Minderjähriger in der Heimatregion des Revisionswerbers nicht ableiten lasse. Zudem bestünden beim Revisionswerber keine risikoe erhöhenden Faktoren, da er in Syrien auf ein intaktes Familiennetzwerk zurückgreifen könne, weshalb es sich bei ihm nicht um einen Minderjährigen mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund handle.

5

Dagegen wendet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die zur Begründung ihrer Zulässigkeit ein Abweichen von der (näher genannten) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorbringt, da das BVwG keine aktuellen

Länderberichte zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts herangezogen habe. Hätte es die (näher bezeichneten) Berichte beachtet, wäre es zum Ergebnis gekommen, dem Revisionswerber drohe in seinem Heimatort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Zwangsrekrutierung. Des Weiteren habe das BVwG die familiäre Situation des Revisionswerbers nicht ausreichend ermittelt, sodass die Annahme, dieser finde im Falle einer Rückkehr familiäre Unterstützung vor und sei daher nicht dem erhöhten Risiko einer Zwangsrekrutierung ausgesetzt, lediglich auf Spekulationen beruhe.

6

Mit diesem Vorbringen wird die Zulässigkeit der Revision nicht dargetan.

7

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

8

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

9

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

10

Sofern die Revision zunächst die unterlassene Heranziehung aktueller Länderberichte zur Feststellung der Lage im Herkunftsstaat des Revisionswerbers geltend macht, macht sie einen Verfahrensmangel geltend. Werden Verfahrensmängel als Zulassungsgründe ins Treffen geführt, so muss auch schon in der abgesonderten Zulässigkeitsbegründung die Relevanz dieser Verfahrensmängel, weshalb also bei Vermeidung des Verfahrensmangels in der Sache ein anderes, für die revisionswerbende Partei günstigeres Ergebnis hätte erzielt werden können, dargetan werden. Dies setzt voraus, dass - auf das Wesentliche zusammengefasst - jene Tatsachen dargestellt werden, die sich bei Vermeidung des behaupteten Verfahrensfehlers als erwiesen ergeben hätten (vgl. VwGH 7.8.2023, Ra 2023/18/0139, mwN). Sofern die Revision zunächst die unterlassene Heranziehung aktueller Länderberichte zur Feststellung der Lage im Herkunftsstaat des Revisionswerbers geltend macht, macht sie einen Verfahrensmangel geltend. Werden Verfahrensmängel als Zulassungsgründe ins Treffen geführt, so muss auch schon in der abgesonderten Zulässigkeitsbegründung die Relevanz dieser Verfahrensmängel, weshalb also bei Vermeidung des Verfahrensmangels in der Sache ein anderes, für die revisionswerbende Partei günstigeres Ergebnis hätte erzielt werden können, dargetan werden. Dies setzt voraus, dass - auf das Wesentliche zusammengefasst - jene Tatsachen dargestellt werden, die sich bei Vermeidung des behaupteten Verfahrensfehlers als erwiesen ergeben hätten vergleiche , VwGH 7.8.2023, Ra 2023/18/0139, mwN).

11

Die Revision legt mit ihrem pauschalen, keinen Bezug zur konkreten Situation des Revisionswerbers herstellenden Verweis auf einzelne Rekrutierungsversuche bei Minderjährigen jedoch nicht dar, weshalb gerade der Revisionswerber von einer solchen Zwangsrekrutierung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit betroffen sein sollte. Ihr gelingt es

insoweit nicht, der Beweiswürdigung des BVwG, das sich mit der befürchteten Zwangsrekrutierung des Revisionswerbers unter Bedachtnahme auf seine Minderjährigkeit und sein persönliches Profil auseinandersetze, Stichhaltiges entgegenzusetzen. Zudem ist zu beachten, dass die von der Revision maßgeblich zitierte ACCORD-Anfragebeantwortung „Rekrutierungspraxis der Übergangsregierung, Rekrutierungen durch andere bewaffnete Gruppen (z.B. Yekîneyên Parastina Gel, YPG); Zwangsrekrutierungen“ vom 21. März 2025 datiert und damit erst nach Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses veröffentlicht wurde (vgl. z.B. VwGH 20.3.2025, Ra 2024/18/0452, wonach die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des BVwG vom Verwaltungsgerichtshof gemäß § 41 VwGG auf der Grundlage der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses zu prüfen ist). Die Revision legt mit ihrem pauschalen, keinen Bezug zur konkreten Situation des Revisionswerbers herstellenden Verweis auf einzelne Rekrutierungsversuche bei Minderjährigen jedoch nicht dar, weshalb gerade der Revisionswerber von einer solchen Zwangsrekrutierung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit betroffen sein sollte. Ihr gelingt es insoweit nicht, der Beweiswürdigung des BVwG, das sich mit der befürchteten Zwangsrekrutierung des Revisionswerbers unter Bedachtnahme auf seine Minderjährigkeit und sein persönliches Profil auseinandersetze, Stichhaltiges entgegenzusetzen. Zudem ist zu beachten, dass die von der Revision maßgeblich zitierte ACCORD-Anfragebeantwortung „Rekrutierungspraxis der Übergangsregierung, Rekrutierungen durch andere bewaffnete Gruppen (z.B. Yekîneyên Parastina Gel, YPG); Zwangsrekrutierungen“ vom 21. März 2025 datiert und damit erst nach Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses veröffentlicht wurde vergleiche , z.B. VwGH 20.3.2025, Ra 2024/18/0452, wonach die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des BVwG vom Verwaltungsgerichtshof gemäß Paragraph 41, VwGG auf der Grundlage der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses zu prüfen ist).

12

Seitens der Revision werden weiters Feststellungs- und Ermittlungsmängel zu den familiären Anknüpfungspunkten des Revisionswerbers in Syrien geltend gemacht und insbesondere vorgebracht, die Gefahr für einen Minderjährigen ohne familiäres und soziales Netzwerk sei jedenfalls als erheblich hoch einzustufen. Damit gelingt es der Revision jedoch nicht darzulegen, dass dem Revisionswerber konkret aus diesem Grund - entgegen den Ausführungen des BVwG, wonach dieser in seinem Herkunftsdorf über mehrere männliche Verwandte verfüge, mit welchen er vor seiner Ausreise in einem Eigentumshaus der Familie zusammengelebt und ein gutes Verhältnis gehabt habe - mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit eine erhöhte Gefahr einer Rekrutierung als Minderjähriger drohe. Die Revision entfernt sich insoweit nämlich begründungslos vom festgestellten Sachverhalt und vermag schon aus diesem Grund keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufzuzeigen. Dass die diesbezügliche Beweiswürdigung des BVwG in unvertretbarer Weise erfolgt wäre, legt die Revision indessen nicht dar (vgl. VwGH 1.6.2023, Ra 2021/18/0356, mwN). Seitens der Revision werden weiters Feststellungs- und Ermittlungsmängel zu den familiären Anknüpfungspunkten des Revisionswerbers in Syrien geltend gemacht und insbesondere vorgebracht, die Gefahr für einen Minderjährigen ohne familiäres und soziales Netzwerk sei jedenfalls als erheblich hoch einzustufen. Damit gelingt es der Revision jedoch nicht darzulegen, dass dem Revisionswerber konkret aus diesem Grund - entgegen den Ausführungen des BVwG, wonach dieser in seinem Herkunftsdorf über mehrere männliche Verwandte verfüge, mit welchen er vor seiner Ausreise in einem Eigentumshaus der Familie zusammengelebt und ein gutes Verhältnis gehabt habe - mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit eine erhöhte Gefahr einer Rekrutierung als Minderjähriger drohe. Die Revision entfernt sich insoweit nämlich begründungslos vom festgestellten Sachverhalt und vermag schon aus diesem Grund keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufzuzeigen. Dass die diesbezügliche Beweiswürdigung des BVwG in unvertretbarer Weise erfolgt wäre, legt die Revision indessen nicht dar vergleiche , VwGH 1.6.2023, Ra 2021/18/0356, mwN).

13

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 14. Mai 2025

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025180039.L00

Im RIS seit

10.06.2025

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at